

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte- und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
25.08.2015

Neuveröffentlichung Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBL. LSA Nr. 17/2015, S. 372 ff) ist eine neue Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) veröffentlicht worden (**Anlage 1**). Diese sieht im Wesentlichen eine Änderung der Zahlungstermine und Meldepflichten vor. Die konkreten Änderungen stellen sich wie folgt dar:

- Die Termine für die an die Gemeinden zu entrichtenden Abschlagszahlungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (GA ESt) und der Umsatzsteuer (GA USt) werden vom 01.05./01.08./01.11. auf den 05.05./05.08./05.11. verschoben.
- Der Termin für die Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung beim GA ESt und beim GA USt wird vom 15.12. auf den 10.12. vorverlegt.
- Der Termin für die Schlussabrechnung beim GA ESt und beim GA USt wird vom 01.02. auf den 05.02. des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres verschoben.
- Die zuvor genannten neuen Fristen beim GA ESt gelten auch für die nach wie vor vorgesehene Verrechnung mit der von den Gemeinden zu zahlenden Gewerbesteuerumlage.
- Die Termine für die Meldepflichten der Gemeinden bei der Gewerbesteuerumlage werden ebenfalls verschoben. Während die Gemeinden die abzuführende Gewerbesteuerumlage bisher bis zum 10.01. des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu melden hatten, ist nun der 17.01. als Frist vorgesehen. Die entsprechenden Fristen zur Meldung der zu leistenden Abschlagszahlungen und deren Berechnungsgrundlagen verschieben sich ebenfalls um jeweils sieben Tage auf den 17.04./17.07. und 17.10.

Wir haben die Änderungen hinsichtlich der Fristen in einer Übersicht dargestellt, die wir Ihnen als **Anlage 2** zu diesem Schreiben zukommen lassen.

Neu ist zudem die Regelung in § 5 Abs. 3, wonach bei nicht fristgerechter Meldung zur Gewerbesteuerumlage die Gewerbesteuerumlage i.H. des jeweiligen Gemeindeanteils an der Einkommensteuer veranschlagt wird.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist im Vorfeld der Neuveröffentlichung angehört worden und hat gegenüber dem Finanzministerium Stellung genommen. Dabei haben wir die zusammenfassenden Darstellungen der Regelung für den GA ESt und GA USt begrüßt, da dies zu einer besseren Übersichtlichkeit beiträgt. Hingegen wurde vor allem vor dem Hintergrund der 2014 wieder eingeführten Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG die Verschiebung der Zahlungstermine an die Gemeinden beim GA ESt und USt abgelehnt. Die Stellungnahme des SGSA vom 17.03.2015 (**Anlage 3**) ist ebenfalls als Anlage diesem Schreiben beigelegt. Auch der Landkreistag Sachsen-Anhalt hatte sich gegen eine Verschiebung der Zahlungstermine ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen